

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG IM FOLGENDEN: DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

Version: 1.9

Erstellungsdatum: Dezember 2023

Überprüfungs- und Änderungshistorie

Version	Autoren	Überarbeitet / Überprüft	Änderungsgrund
1.0	Ingrid Gerner	-	-
1.1	Mag. Leopold Huber	01.01.2016	Jährliche Überprüfung
1.2	Mag. Leopold Huber	01.01.2017	Jährliche Überprüfung
1.3.	Mag. Leopold Huber	01.01.2018	Jährliche Überprüfung
1.4.	Mag. Leopold Huber	01.01.2019	Jährliche Überprüfung
1.5.	Mag. Leopold Huber	01.01.2020	Jährliche Überprüfung
1.6.	Mag. Leopold Huber	01.01.2021	Jährliche Überprüfung
1.7.	Mag. Leopold Huber	01.01.2022	Jährliche Überprüfung
1.8.	Mag. Leopold Huber	01.01.2023	Jährliche Überprüfung
1.9.	Mag. Sarah Osiander	01.01.2024	Jährliche Überprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1) PRÄAMBEL	4
2) STRATEGIE ZUR ERREICHUNG DES BESTMÖGLICHEN ERGEBNISSES	4
a) Verwaltung von Investmentfonds (AIF und OGAW)	4
b) Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen	4
c) Verwaltung von Kundenportfolios mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden	4
d) Übernahme der Anlageverwaltung von Investmentfonds für Verwaltungsgesellschaften im Wege der Delegation.....	4
3) VORRANG DER KUNDENWEISUNG	5
4) GEWICHTUNG DER AUSFÜHRUNGSPARAMETER	5
a) Grundsätzliches zu den Ausführungsaspekten	5
b) Gewichtung der Ausführungsaspekte	6
5) AUSWAHL DER EINRICHTUNGEN	7
a) Begriffsabgrenzung.....	7
b) Kriterien für die Auswahl der Einrichtung.....	7
6) ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG IM EINZELFALL	7
7) ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNGSPOLITIK	8
a) Überwachung	8
b) Überprüfung	8
8) INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEM KUNDEN NACH DEM WAG	9
a) Information des Kunden über die Execution Policy inklusive der Möglichkeit der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen	9
b) Einholung der Zustimmung des Kunden zur Durchführungspolitik inklusive der Möglichkeit der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen	9
c) Information des Kunden über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik.....	9
d) Nachweispflicht über die Einhaltung der Durchführungspolitik.....	9
9) INKRAFTSETZUNG	9

1) PRÄAMBEL

Die IQAM Invest GmbH (in weiterer Folge „IQAM Invest“) verfügt sowohl über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz als auch über eine Konzession zur Anlageberatung und individuellen Portfolioverwaltung (erweiterte Konzession) und der Konzession nach dem AIFMG.

Grundlage für die Durchfüh­rungs­politik der IQAM Invest (in weiterer Folge „IQAM Invest“) sind das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG), die Verordnung (EU) 231/2013 (Level II VO) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG).

In diesem Dokument werden nunmehr die Vorkehrungen beschrieben, welche die IQAM Invest gemäß §§ 32 ff InvFG, Artikel 27 f Level II VO getroffen hat, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für OGAW, AIF und Kunden bei der Weiterleitung von Aufträgen an andere Einrichtungen zur Ausführung zu gewährleisten.

IQAM Invest stellt sicher, dass die Disposition von Investmentfonds und Kundenportfolios in Form von Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten jeweils nach Maßgabe dieser Durchfüh­rungs­politik vorgenommen wird. Um dies gewährleisten zu können, stellt dieses Dokument eine für die Mitarbeiter der IQAM Invest verpflichtende Dienstanweisung dar.

2) STRATEGIE ZUR ERREICHUNG DES BESTMÖGLICHEN ERGEBNISSES

Der Fokus des Geschäftsmodells der IQAM Invest liegt auf der

- a) Verwaltung von Investmentfonds [Alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren (OGAW)]
- b) Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen
- c) Verwaltung von Kundenportfolios mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden
- d) Anlageverwaltung von Investmentfonds für Verwaltungsgesellschaften im Wege der Delegation

a) Verwaltung von Investmentfonds (AIF und OGAW)

Aufträge für durch die IQAM Invest verwaltete Investmentfonds werden vollumfänglich gemäß dieser Durchfüh­rungs­politik erteilt.

b) Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen

Im Rahmen dieser Dienstleistung erfolgt durch IQAM Invest keine Platzierung von Aufträgen, weshalb dieser Geschäftsbereich nicht im Fokus dieses Dokumentes steht.

c) Verwaltung von Kundenportfolios mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden

In diesem Fall werden sämtliche durch IQAM Invest initiierten Aufträge über das depotführende Kreditinstitut des Kunden geleitet, wodurch die Durchfüh­rungs­politik dieses Institutes für den Kunden relevant ist. IQAM Invest erteilt in diesem Zusammenhang keine Kundenweisung (siehe hierzu 3. Vorrang der Kundenweisung).

d) Übernahme der Anlageverwaltung von Investmentfonds für Verwaltungsgesellschaften im Wege der Delegation

Hierbei ist es möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft des betroffenen Investmentfonds die Ausführungsplätze desselben vorgibt. Dies stellt für IQAM Invest eine Kundenweisung dar, welche entsprechend nachfolgendem Abschnitt behandelt wird.

IQAM Invest verfügt über keine direkte Anbindung an eine Börse, sodass hier mit verschiedenen Einrichtungen zusammenarbeitet, die gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden der IQAM Invest erreichen.

3) VORRANG DER KUNDENWEISUNG

Unter einer ausdrücklichen Kundenweisung wird jede Form von schriftlicher (inkl. elektronischer) Bekanntgabe von Wünschen im Zusammenhang mit dem Ausführungsplatz einer Order verstanden.

Eine derartige Weisung hält IQAM Invest sowie etwaige durch IQAM Invest mit der Ausführung beauftragte Einrichtungen davon ab, jene Maßnahmen zu treffen, die festgelegt wurden, um gleichbleibend für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Enthält ein Auftrag eine ausdrückliche Weisung eines Kunden, hat IQAM Invest den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung durchzuführen und erfüllt dadurch ihre Verpflichtungen, alle angemessenen Maßnahmen gemäß dieser Durchführungs politik zu treffen.

4) GEWICHTUNG DER AUSFÜHRUNGSPARAMETER

Bei der Erstellung der Durchführungs politik sind gem. § 32 Abs 1 Z 2 InvFG, Artikel 27 Abs 2 Level II VO alle zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevanten Aspekte (=Parameter) zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies

- der Kurs
- die Kosten
- die Schnelligkeit
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- der Umfang
- die Art des Auftrages

Die genannten Parameter sind für OGAW bzw. AIF unter Berücksichtigung der in § 32 Abs 2 Z 1-4 InvFG bzw. Artikel 27 Abs 2 lit a-d Level II VO anhand folgender Kriterien zu gewichten:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW bzw. AIF, wie im Prospekt bzw. § 21 AIFMG Informationsdokument und den Fondsbestimmungen dargelegt
- Merkmale des Auftrages
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Die genannten Parameter werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu gewichten:

- Merkmale des Kunden, welche sich in der Einstufung desselben als
 - o Professioneller Kunde
 - o Geeignete Gegenpartei
 - o Privatkundewiderspiegeln.
- Merkmale des Kundenauftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

IQAM Invest wendet für alle Kunden, unabhängig von deren Einstufung, die gleichen Parameter-Gewichtungen an, da sich die Dienstleistung, welche IQAM Invest für diese Kunden erbringt, in allen Fällen dieselbe ist und unabhängig von der Einstufung des jeweiligen Kunden.

a) Grundsätzliches zu den Ausführungsaspekten

Unter dem Ausführungsparameter Kurs wird die an einem Ausführungsplatz vorherrschende Preisqualität verstanden. Die Preisqualität hängt entscheidend von dem Preisermittlungsprozess ab, der sich wiederum von der langfristigen Liquidität des Ausführungsplatzes ableiten lässt. IQAM Invest wählt daher Einrichtungen aus, die die Preisqualität eines Ausführungsplatzes aufgrund ihrer eigenen Durchführungs politik gewährleisten.

Die Kosten umfassen die ausgewiesenen Spesen (z.B. Brokerspesen, Börsegebühren, stamp duty). Bei der Ausführung des Kundenauftrags durch die ausführende Einrichtung fallen für die OGAW und AIF bzw. Kunden der IQAM Invest ebenfalls Kosten (z.B. Ticketgebühr) sowie ggf. sonstige Gebühren, die mit der Ausführung des Auftrags verbunden sind, an. IQAM Invest wählt Einrichtungen aus, deren Kostenstruktur auf die Bedürfnisse der OGAW und AIF bzw. der Kunden angepasst ist.

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung beginnt bereits bei der verlässlichen Annahme von Orders bzw. Teilnahme an Quotierungsanfragen. Darüber hinaus ist auch die operationale Sicherheit bei der Abwicklung der Transaktionen wesentlich. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung ist aus Sicht der IQAM Invest aufgrund des starken regulatorischen Rahmens für sämtliche geregelten Märkte gegeben. Im Falle von außerbörslichen Ausführungen wählt IQAM Invest Einrichtungen aus, welche über eine Anbindung an ein Clearinginstitut verfügen, um die Abwicklung mittels Lieferung/Zahlungsgeschäftes gewährleisten zu können und das Settlementrisiko für den Kunden zu eliminieren.

Die Schnelligkeit der Ausführung kann je nach Marktsituation ebenfalls ein wichtiges Kriterium für die Durchführung von Aufträgen sein. Hier ist im Bereich der Rentenorders bereits die Schnelligkeit der Beantwortung von Quotierungsanfragen relevant.

Art und Umfang des Auftrags können die Durchführung insoweit beeinflussen, als die Art der Oderaufgabe und die Wahl der zur Verfügung stehenden Broker von diesen beiden Kriterien abhängen.

b) Gewichtung der Ausführungsaspekte

Die vorgenannten Grundsätze werden durch IQAM Invest auf die folgenden Finanzinstrumente, in welchen Aufträge für Kunden erteilt werden, angewandt:

- Aktien
- Anleihen
- Zertifikate
- Derivate
- Sonstige Finanzinstrumente (inkl. ETFs und ETCs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die Depotbank bzw. eine Verwahrstelle mit vergleichbarer Funktion stellt keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen dar. Aufträge für Investmentfondsanteile im Sinne einer Zeichnung und/oder Rücknahme wird daher unabhängig von dieser Durchführungspolitik im besten Interesse des OGAW und AIF bzw. des Kunden durchgeführt.

Für Kundenaufträge bzw. grundsätzlich auch für OGAW und AIF (es sei denn eine Abweichung ist aufgrund der Anlageziele, -politik oder spezifischen Risiken notwendig) ergibt sich somit folgende Tabelle, die durchschnittlich die Gewichtung der aus Sicht der IQAM Invest wesentlichen Ausführungsparameter je nach Instrumentengattung zusammenfasst und damit die Auswahl der Einrichtung bestimmt:

Finanzinstrument	Kurs	Kosten	Übrige Kriterien	Summe
Aktien	30%	40%	30%	100%
Anleihen	50%	20%	30%	100%
Zertifikate und sonstige Finanzinstrumente	30%	40%	30%	100%
Derivate	40%	20%	40%	100%

5) AUSWAHL DER EINRICHTUNGEN

a) Begriffsabgrenzung

Unter dem Begriff Ausführungsplatz ist ein geregelter Markt („eine Börse“), ein multilaterales Handelssystem (MTF), ein systematischer Internalisier, ein Market-Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder ein System mit vergleichbarer Funktion in einem Drittland zu verstehen. Im Hinblick auf die Auswahl der Ausführungsplätze, an denen die Aufträge der IQAM Invest ausgeführt werden, werden grundsätzlich keine Einschränkungen vorgenommen. Die Handelsaktivitäten können an jedem der vorgenannten Ausführungsplätze, inklusive außerbörslicher Anbieter, vorgenommen werden.

Dritte, an die IQAM Invest Aufträge für OGAW und AIF bzw. Kunden zur Ausführung weiterleitet, werden als Einrichtungen bezeichnet. Diese führen die Aufträge an Ausführungsplätzen und/oder Einrichtungen gemäß ihrer Durchführungspolitik aus.

IQAM Invest wählt jene Einrichtung zur Ausführung der Aufträge für OGAW und AIF bzw. Kunden aus, welche nach eingehender Prüfung durch IQAM Invest im Rahmen der durchzuführenden Due-Diligence jeder Einrichtung, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis unter Berücksichtigung der Ausführungsaspekte ihrer Kunden erreichen.

b) Kriterien für die Auswahl der Einrichtung

Im Rahmen der vorgenannten Due-Diligence werden die Einrichtungen auf positive Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen geprüft:

- Die Einrichtung muss selbst über eine Durchführungspolitik verfügen
- Die Gewichtung der Ausführungskriterien der Durchführungspolitik der Einrichtung müssen mit der Gewichtung der IQAM Invest im Einklang stehen
- Die Kostenstruktur der Einrichtung ist mit dem Geschäftsmodell der IQAM Invest vereinbar und für die Kunden gleichbleibend bestmöglich
- Die Einrichtung stellt auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung, die IQAM Invest benötigt, um die Einhaltung dieser Durchführungspolitik gewährleisten zu können

6) ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG IM EINZELFALL

Außergewöhnliche Marktverhältnisse, eine Marktstörung oder sonstige besondere Umstände können eine abweichende Ausführung von dieser Durchführungspolitik erforderlich machen. Beispiele hierfür können erhebliche untertägige Preisschwankungen, eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge, ein Rechnerausfall, Systemengpässe oder Softwarefehler sein.

Falls diese bzw. einer dieser Umstände öfters auftritt oder innerhalb kürzester Zeit nicht gelöst werden, sind von der Geschäftsführung der IQAM Invest entsprechende Maßnahmen zu treffen, um soweit möglich das Risiko von Schädigungen von OGAW und AIF bzw. Kunden zu begrenzen.

Transaktionen für einen OGAW bzw. AIF können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Fonds oder mit Transaktionen für die eigene Rechnung der IQAM Invest ausgeführt werden.

7) ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

Die Überwachung sowie die Überprüfung der Durchführungspolitik gem. § 32 Abs 5 InvFG, Artikel 27 Abs 4 Level II VO werden durch den Compliance Officer der IQAM Invest durchgeführt. Um eine effiziente Überwachung bzw. Überprüfung zu gewährleisten, wird dem Compliance Officer im Rahmen dieser Aufgabe ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der IQAM Invest eingeräumt. Die Mitarbeiter haben den Weisungen des Compliance Officers hinsichtlich Informationsbeschaffung oder Mithilfe zeitnahe nachzukommen. Verstöße sind dem zuständigen Geschäftsführer des Mitarbeiters zu melden.

Im Rahmen der Überwachung kontrolliert der Compliance Officer, ob die Aufträge für OGAW und AIF bzw. Kunden im Einklang mit der Durchführungspolitik bearbeitet wurden.

Im Rahmen der Überprüfung wird durch den Compliance Officer geprüft, ob diese Durchführungspolitik in der aktuellen Fassung weiterhin das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen OGAW und AIF bzw. Kunden liefert oder ob eine Überarbeitung notwendig ist.

a) Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Durchführungspolitik hat regelmäßig durch geeignete Kontrolltätigkeiten zu erfolgen. Durch die Überwachung soll festgestellt werden, ob IQAM Invest die Aufträge für OGAW und AIF bzw. Kunden gemäß der Durchführungspolitik ausgeführt bzw. weitergeleitet hat. Zusätzlich wird die Qualität der Ausführung durch Einrichtungen dahingehend geprüft, ob deren Durchführungspolitik eingehalten wurde.

Die Überwachung hat monatlich zu erfolgen und erfolgt durch Stichproben, welche der Compliance Officer vornimmt.

Bei Feststellung etwaiger Mängel im Rahmen der Überwachung oder sonstiger Abweichungen von der Durchführungspolitik hat der Compliance Officer angemessene Maßnahmen zu treffen, um diese Mängel schnellstmöglich zu beheben. Die Geschäftsführung ist über die Feststellung und die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

b) Überprüfung

Die Überprüfung der Durchführungspolitik hat zum Ziel, die Effizienz und die Wirksamkeit der Durchführungspolitik nachzuprüfen. Hierbei werden für jedes Finanzinstrument die aktuellen Ausführungswege und Gewichtungen in Frage gestellt und in der Folge neu validiert oder ggf. verworfen und geändert.

Insbesondere soll hierbei hinterfragt werden, ob Änderungen am Markt, in den Preisen, der Technologie, der Liquidität der Ausführungsplätze oder der Struktur, Eigenschaften oder Präferenzen bzw. der Struktur, Eigenschaften oder Präferenzen des Geschäftsmodells der IQAM Invest dazu führen, dass eine Änderung der Durchführungspolitik zu einem besseren Ergebnis für die Kunden führen würde.

Die Überprüfung der Durchführungspolitik hat zumindest jährlich zu erfolgen und wird immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die die Möglichkeit der Anwendung der Durchführungspolitik in der aktuellen Fassung beeinträchtigt und damit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gefährdet.

Der Compliance Officer setzt unter Einbindung der Geschäftsführung einen verbindlichen Zeitplan für die Überprüfung der Durchführungspolitik fest, wobei die Geschäftsführung Maßnahmen zu treffen hat, um die Überprüfung der Durchführungspolitik zu gewährleisten.

8) INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEM KUNDEN NACH DEM WAG

Das WAG sieht eine Reihe von Pflichten in Bezug auf notwendige Informationen gegenüber dem Kunden, welche nachfolgend detailliert beschrieben sind, vor. IQAM Invest legt den Umgang mit diesen Pflichten im Rahmen dieser Durchführungspolitik wie folgt fest:

- a) Information des Kunden über die Execution Policy inklusive der Möglichkeit der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen

Die Verantwortung für die Information des Kunden über die Durchführungspolitik trägt IQAM Invest.

Aus diesem Grund ist die Durchführungspolitik in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der IQAM Invest (www.iqam.com) verfügbar.

- b) Einholung der Zustimmung des Kunden zur Durchführungspolitik inklusive der Möglichkeit der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen

Die Verantwortung für die Einholung der Zustimmung trägt der für den Kunden definierte Relationship Manager. Die Durchführungspolitik ist Teil der abzuschließenden Verträge mit dem Kunden, welche Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der IQAM Invest für den Kunden sind.

- c) Information des Kunden über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik

Bei wesentlichen Änderungen der Durchführungspolitik hat der Compliance Officer unverzüglich den Bereich Relationship Management zu informieren, welche die Information an den Kunden vornehmen.

Eine Zustimmung zu den Änderungen ist durch den Kunden nicht notwendig.

- d) Nachweispflicht über die Einhaltung der Durchführungspolitik

Auf Anfrage eines Kunden hat IQAM Invest nachzuweisen, dass die Durchführungspolitik im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für diesen Kunden eingehalten wurde.

Den Mitarbeitern der IQAM Invest ist es untersagt, derartige Anfragen von Kunden abzulehnen.

Die Bearbeitung derartiger Anfragen wird im Rahmen des Beschwerdemanagement der IQAM Invest abgehandelt und entsprechend dokumentiert.

9) INKRAFTSETZUNG

Sämtliche Änderungen dieser Durchführungspolitik sind nur nach erfolgter Beschlussfassung der Geschäftsführung zulässig und werden in geeigneter Form den Mitarbeitern der IQAM Invest zur Kenntnis gebracht.